

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1262-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
15.11.2021	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1 Absatz 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen auf die Vorberatung durch Ausschüsse.
2. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021“.

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 4	Oberbürgermeister			
Ohletz Datum 28.10.2021	Jehn Datum 02.11.2021	Schranz Datum 03.11.2021			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat	[]	
			Gleichstellungsstelle	[]	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1262-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Begründung

Der Rat wird gebeten, auf die Vorberatung durch Ausschüsse zu verzichten, um die Öffnung der Ladenlokale am 05.12.2021 in Oberhausen Sterkrade zu ermöglichen. Eine Vorberatung im Umweltausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss ist zeitlich nicht mehr möglich. Da die nächste Ratssitzung erst am 13.12.2021 stattfindet, ist ein Beschluss in der Ratssitzung am 15.11.2021 gleichwohl erforderlich.

Der Rat der Stadt Oberhausen bzw. Herr Oberbürgermeister Schranz zusammen mit dem Ratsmitglied Frau Bongers haben bereits drei Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 beschlossen, die die Freigabe der Verkaufssonntage am 12.09.2021 in Zusammenhang mit der Schmachtendorfer Kröökirmes, am 10.10.2021 in Zusammenhang mit dem CentrO-Familienfest „Neue Mitte“ und am Sonntag, 24.10.2021 im Zusammenhang mit dem Cityfest zum Gegenstand hatten. In der heutigen Sitzung wird dem Rat zudem die 4. und 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorgelegt.

Antragstellung

Der Sterkrader Interessengemeinschaft e.V. (STIG e.V.) hat am 12.10.2021 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 05.12.2021 in Zusammenhang mit dem Sterkrader Nikolaus Adventswochenende gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt, der mit Nachtrag vom 26.10.2021 ergänzt wurde (Anlage 2). Durch die „6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021“ soll nunmehr am 05.12.2021 ein Verkaufssonntag in Sterkrade freigegeben werden.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient (Nr. 2),

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),

*der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

*die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Sterkrader Nikolaus Adventswochenende am 04. bis 05.12.2021

Der STIG e. V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Sterkrade am Sonntag, 05.12.2021 anlässlich des Sterkrader Nikolaus Adventswochenendes beantragt. Die Veranstaltung findet erstmalig am 04.12. und 05.12.2021 statt. Am Sonntag umfasst der Veranstaltungszeitraum des Sterkrader Nikolaus Adventswochenendes die Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr. Die Veranstaltungsfläche des

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1262-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

53 Sterkrader Nikolaus Adventswochenendes beträgt etwa 27.700 m². Sie verläuft vom Arnold-
54 Rademacher-Platz am Bahnhof Sterkrade, über die Bahnhofstraße 2 - 66, Ramgestraße 1- 9,
55 Brandenburger Str. 1- 7, Finanzstr. 1-8, Steinbrinkstr. 187 – 249, und beinhaltet die Plätze wie
56 Zilianplatz, Großer Markt, Kleiner Markt und Martha-Schneider-Bürger-Platz (siehe Anlage 2)
57 Das Sterkrader Nikolaus Advents Wochenende kombiniert verschiedene Veranstaltungen, die in den
58 letzten Jahren an unterschiedlichen Tagen stattfanden, wie z. B. das Schmücken eines
59 Weihnachtsbaumes in Zusammenarbeit mit Sterkrader Kindergärten oder die STIG-Nikolausstiefel-
60 Aktion in Zusammenarbeit mit Sterkrader Geschäften. Terminlich eingebunden wird das Sterkrader
61 Advents Wochenende in die neue Veranstaltung „Sterkrader Winterzauber“, die in der Zeit vom 02.12.
62 bis zum 10.12.2021 auf dem Kleinen Markt durchgeführt werden soll. Hier werden typische
63 Weihnachtsmarkt- und Kirmesbuden, sowie Fahrgeschäfte aufgestellt. In zwei Buden werden sich
64 Vereine, gemeinnützige oder caritative Organisationen präsentieren. Neben dem Sterkrader
65 Winterzauber auf dem Kleinen Markt soll der alljährlich stattfindende Weihnachtsmarkt am Centerpoint
66 erweitert werden. So werden auf dem Teilstück der Bahnhofstraße zwischen Centerpoint und
67 Zilianplatz ab dem 02.12. bis kurz vor Weihnachten weitere Buden und Fahrgeschäfte aufgebaut.
68 Das Sterkrader Nikolaus Wochenende richtet sich an Familien und dient als Präsentationsplattform für
69 Vereine, gemeinnützige und caritative Organisationen. So werden sich die ansässigen
70 Kirchengemeinden präsentieren. Geplant ist ebenfalls eine Präsentation der Freiwilligen- und
71 Jugendfeuerwehr. Am Samstag, 04.12.21 werden die Geschäfte bis 16.00 Uhr öffnen. Gleichzeitig wird
72 auch den Markthändler/innen die Möglichkeit gegeben ihre Stände länger zu öffnen. Das
73 Sozialkaufhaus Help2007 plant einen Weihnachtsbasar.
74 Sowohl am 04.12. als auch am 05.12.2021 unterhält Clown Oli & Felinchen Kinder mit Drehorgel und
75 Ballonmodellage. Auch die japanische Trommel-Gruppe „Amaterasu-Taiko“ ist an beiden Tagen zu
76 sehen. Des Weiteren sind diverse Musik-/Show-Präsentationen geplant. So werden die Chöre
77 „TurboVoices“, der GHH Männerchor, die Bläser-Klasse des Sophie-Scholl-Gymnasiums auftreten.
78 Am Sonntag, 05.12.2021 findet auf dem Zilianplatz ein Curling-Wettbewerb statt. Dort wird auch der
79 Weihnachtsbaum von Kindergartenkindern geschmückt. An der unteren Bahnhofstraße wird eine
80 Bastelmeile eingerichtet. Hier können Familien und Kinder Weihnachtsdekorationen basteln. Vor dem
81 Technischen Rathaus wird der Nikolaus den Kindern zuhören, gut zureden und Geschenke verteilen.
82 Zur musikalischen Untermalung wird eine Jazzband Weihnachtslieder spielen. Außerdem sind Auftritte
83 des Cantabile Frauenchors und der Marinekameradschaft Mülheim geplant.
84 Die Veranstaltungsfläche sowie der räumliche Umfang der Ladenöffnungen ergeben sich aus den
85 Lageplänen (siehe Anlage 2). Die Fläche der Verkaufsstellen, die aus Anlass des Sterkrader Nikolaus
86 Adventswochenendes geöffnet werden sollen, beträgt ca. 10898 m². Auf dem Sterkrader Nikolaus
87 Adventswochenende werden an beiden Tagen insgesamt ca. 25.000 Besucher/innen erwartet, in den
88 Ladenlokalen rechnet man am Sonntag in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 2.245
89 Besucher/innen. Diese vorliegende Prognose der Besucherzahlen basiert auf Erhebungen des STIG
90 e.V.. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen zum einen
91 angesichts der langjährigen Erfahrung des STIG e.V. mit den Auswirkungen des Nikolausmarktes
92 nicht. Zum anderen lassen auch die sich gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die
93 prognostizierten Besucherzahlen als plausibel erscheinen.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

97 Die Öffnung der Ladenlokale in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr wird auf folgende Straßen und damit auf
98 das Umfeld des Sterkrader Nikolaus Adventswochenendes beschränkt: Arnold-Rademacher-Platz,
99 Bahnhofstr. 2 - 66, Großer Markt, Kleiner Markt, Ramgestr. 1 – 9, Steinbrinkstr. 201 – 249 und
100 Zilianplatz. Hierbei handelt es sich insgesamt um die Straßen und Plätze, in denen das Sterkrader
101 Nikolaus Adventswochenendes stattfindet, bzw. um Nebenstraßen, die an die zusammenhängende
102 Veranstaltungsfläche angrenzen. Im Hinblick auf die räumliche Nähe zur und auf die direkte Anbindung
103 an die Veranstaltung einerseits und die Größe des Sterkrader Nikolaus Adventswochenendes sowie
104 die Menge der erwarteten Besucher andererseits, wird im Rahmen der Sonntagsöffnung auf eine
105 Spartenbeschränkung verzichtet.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1262-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

106 Angesichts des Umfangs und Angebots des Sterkrader Nikolaus Adventswochenendes steht die
 107 Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zur
 108 Veranstaltung, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Das bei der
 109 vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigende Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen
 110 Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung wird durch diesen verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt von
 111 Oberhausen-Sterkrade nicht berührt, da es sich hier erst um den ersten Sonntag dieses Jahres
 112 handelt, an dem eine Sonntagsöffnung in der Sterkrader Innenstadt erfolgen soll. Stadtweit werden
 113 dieses Jahr lediglich 6 verkaufsoffene Sonntage stattfinden. Im Hinblick auf die Anzahl der in
 114 Oberhausen insgesamt in diesem Jahr erfolgten bzw. geplanten Sonntagsöffnungen ist der
 115 Ausnahmecharakter der Sonntagsöffnung im Verhältnis zu den Sonn- und Feiertagen, an denen eine
 116 Ladenöffnung nicht erfolgt, somit nach wie vor gewahrt.
 117 Aufgrund des vorstehend Ausgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des
 118 § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem
 119 Sterkrader Nikolaus Adventswochenende bejaht werden. Die Ladenöffnung erfolgt am 05.12.2021 in
 120 der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, also zeitgleich während der Veranstaltung. Die Zeiten der
 121 Sonntagsöffnung liegen damit gem. § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW außerhalb der Zeiten des
 122 Hauptgottesdienstes. Die Ladenöffnung ist zudem auf das Umfeld dieser Veranstaltung beschränkt,
 123 sodass die gesetzliche Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift. Dass
 124 vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es
 125 an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen dem Sterkrader Nikolaus Adventswochenende und
 126 der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.
 127 Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen
 128 Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Die gesamte Werbung zum
 129 Sterkrader Nikolaus Adventswochenende befindet sich nach Auskunft der verantwortlichen
 130 Organisatoren noch in der Planung. Es wurde zugesichert, dass bei allen Werbemaßnahmen der
 131 Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Veranstaltung Sterkrader Nikolaus Adventswochenende
 132 berücksichtigt wird.

133 134 **Stellungnahmen der Sozialpartner** 135

136 Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit E-Mails vom 12.10.2021 um
 137 Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags in Oberhausen
 138 Sterkrade gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten
 139 Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem
 140 konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter,
 141 Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie
 142 Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen
 143 (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und
 144 Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über
 145 Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie
 146 Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und
 147 zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

148
 149 Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 3) abgegeben:
 150

- 151 • Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom
 152 12.10.2021 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung in Oberhausen Sterkrade und
 153 unterstützt diese daher vollumfänglich.
- 154 • Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte am 13.10.2021 per Email mit, dass sie
 155 den verkaufsoffenen Sonntag in Oberhausen Sterkrade unterstützt und ausdrücklich befürwortet.
- 156 • Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 12.10.2021 per E-Mail
 157 mit, dass sie die Veranstaltung begrüßt wird und keine Bedenken bestehen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1262-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 13.10.2021 mit, dass aus Sicht der katholischen Kirche keine Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag bestehen.
- Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen teilte am 20.10.2021 per E-Mail mit, dass aufgrund der coronabedingten Belastungen des Einzelhandels keine Einwände gegen die beantragte Sonntagsöffnung anlässlich des Sterkrader Nikolaus Adventswochenendes bestehen.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Mail vom 18.10.2021 ihre Bedenken zur geplanten Sonntagsöffnung am 05.12.2021 in Oberhausen Sterkrade und teilt weiter mit, dass sie sich jederzeit vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen vorzugehen. In ihrer Stellungnahme teilt ver.di u. a. mit, dass die Sonntagsarbeit im Einzelhandel für die Beschäftigten bedeutet, sonntags zu arbeiten und damit von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag ausgeschlossen zu sein.

Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Sterkrader Nikolaus Adventswochenende in Oberhausen Sterkrade besteht.

Vorbehalt aufgrund der pandemischen Lage

Aufgrund der pandemischen Lage hat die Landesregierung die Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen eingeschränkt. Nach der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung wäre die Durchführung des Sterkrader Nikolaus Adventswochenendes aber nach heutigem Stand möglich.

Eine Prognose, ob dies auch für den geplanten verkaufsoffenen Sonntag gilt lässt sich aktuell nicht vornehmen. Hier bleibt die weitere Entwicklung der Pandemie und die sich ggf. daran anschließende Rechtslage abzuwarten.

Sollte die Veranstaltung aus vorgenannten Gründen nicht stattfinden, würde damit auch der Rechtsgrund gem. § 6 LÖG NRW für den verkaufsoffenen Sonntag entfallen.

Anlagen

- Anlage 1 6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021
- Anlage 1 a Auflistung der beantragten, verkaufsoffenen Sonntage und Verfahrensstand
- Anlage 2 Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW
- Anlage 3 Stellungnahmen der Sozialpartner